

Verwendung von Riester-Mitteln

Dienstag, den 26. November 2013

Zuletzt aktualisiert: Dienstag, den 26. November 2013

Barrierearmer Umbau durch Einsatz von Riester-Mitteln

Düsseldorf (sp). Seit 01.07.2013 wurden die Regelungen zum Wohn-Riester verändert, so dass die in einem staatlich geförderten Riester-Vertrag angesparten Mittel nunmehr auch für den barrierefreien Umbau der eigenen Wohnung eingesetzt werden können.

Durch die Neuregelung kann das angesparte Vermögen bereits auch während der Ansparphase entnommen werden. Die Höhe der Entnahme ist begrenzt durch den gesetzlich vorgeschriebenen Verbleib von mindestens 3.000 €.

Voraussetzungen für die Entnahme sind:

- a.) Für die Umbaumaßnahme müssen mindestens 20.000 € aus dem Vertrag entnommen werden. Beim Umbau innerhalb der ersten drei Jahre nach Bau oder Kauf der Wohnung muss die Entnahme mindestens 6.000 € betragen.
- b.) Das entnommene Kapital muss mindestens zur Hälfte für Massnahmen des barrierefreien Umbaus gemäß den technischen Vorgaben nach DIN 18040 Teil 2 eingesetzt werden. Die zweiten 50% müssen zum Abbau von Barrieren und Hindernissen in oder auch an der Wohnung eingesetzt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die zweckgebundene Mittelverwendung durch einen Sachverständigen bestätigt werden muss und eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Handwerkerleistungen) nicht in Ansatz gebracht werden kann. Des Weiteren entfällt jegliche Inanspruchnahme sonstiger Fördermittel (z.B. KfW etc.).